

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1822

362 (31.12.1822) Literarische Anzeige

Literarische Anzeige.

So eben sind in der unterzeichneten Buchhandlung erschienen und versandt worden:

Die Verfassung und das Proceßverfahren der Untergerichte im Großherzogthum Baden,

mit Vorschlägen zu Verbesserungen durch Trennung der Justiz von der Administration, und
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens,

von

Chr. Donsbach,

Oberamtmann zu Ettenheim.

gr. 8. broch. 1 fl.

Das Proceßrecht von Baden hatte sich bis jetzt keiner wissenschaftlichen Bearbeitung zu erfreuen. Die gegenwärtige Schrift füllt diese bisherige Lücke in der juristischen Literatur von Baden verdienstlich aus. Sie wird deshalb jedem ausübenden Rechtsgelehrten, dem Richter wie dem Advocaten, und besonders dem angehenden Practiker ein sehr angenehmes Geschenk seyn. Das, was er bis jetzt an hundert Orten zerstreut suchen mußte, oder, insofern vom angehenden Practiker die Rede ist, nicht einmal suchen konnte, weil er es nicht kannte, findet er hier in einem lichtvollen wissenschaftlichen System zusammengestellt. Die Schrift enthält zwei Theile, von welchen der erste den bürgerlichen, der zweite den Strafproceß abhandelt. Einen besondern Werth erhält endlich die Schrift durch die von dem Verfasser gemachten Vorschläge zu Verbesserungen durch Trennung der Justiz von der Administration und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, welche als sehr beachtenswerthe Beiträge zu den in den Kammern darüber gegenwärtig statthabenden Beratungen angesehen werden müssen.

Quellen des Badischen Staatsrechts.

Erster Band.

Mit einer Vorrede und Zueignungsschrift an den Geh. Referendair Frhr. von Liebenstein, und
mit dem Bildnisse des höchstsel. Großherzogs Karl zu Baden.

Von

Dr. J. G. Dattlinger,

Soferath und Professor.

gr. 8. broch. 2 fl.

Zur Empfehlung dieser Schrift bedarf es wohl nur, daß wir ihre Bestimmung, und ihren Inhalt anzeigen. Sie ist bestimmt, ein vollständiges gesetzliches Urkundenbuch des Badischen Staatsrechts zu seyn. Ihr Inhalt erfüllt diese Bestimmung. Sie liefert in amtlichem Text alle Gesetze, Edicte, Verträge und Ordnungen, welche zum Staats- und Verfassungrecht des Großherzogthums gehörige Bestimmungen enthalten. Sie beginnt mit der Verfassungs-Urkunde v. 22. Aug. 1818, durch welche das neue Staatsrecht sein Daseyn erhielt. Ihr folgen sämtliche frühere und gleichzeitige Gesetze, Edicte und Ordnungen, welche durch die Verfassungsurkunde selbst für B-

Ständtheile derselben erklärt sind, ferner nebst dem Frankfurter Staats-Vertrag v. 6. Jul. 1819, der deutschen Bundesacte, der Wiener Schlußacte, und den Bundesbeschlüssen, welche nach dem Art. 2. der Verfassung Theile des badischen Staatsrechts ausmachen, die in der Sitzung der Kammern von 1820 angenommenen Grundgesetze, wodurch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Verantwortlichkeit der Minister, über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, über die Abschaffung der Vermögensconfiscationen, über das Aufhören der Leibeigenschaftsabgaben, über die Ablösung der Herrnfrohnden, so wie der Gülten und Grundzinsen, ihre nähere grundgesetzliche Entwicklung erhalten haben.

Nach jedem Landtag, in dessen Sitzung zum Fundamentalrecht neue Bestimmungen hinzukommen, sollen solche in fortgesetzten kleinern Lieferungen nachgetragen werden.

Die nächste Lieferung, welche unmittelbar nach dem gegenwärtigen Landtag erscheint, wird das Gesetz über die Verfassung der Gemeinden enthalten, ferner das abgeänderte Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, so wie das Gesetz über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister, und endlich das neue Adelsstatut, insofern die Erwartung, daß dasselbe zu Stand kommen werde, in Erfüllung geht, endlich ein officielles Verzeichniß der von den Grundgesetzen anerkannten Standes- und Grundherrlichen Familien des Großherzogthums.

Die Erscheinung dieser Sammlung wird Jedem, der das Fundamentalrecht seines Vaterlands des zu kennen oder anzuwenden berufen ist, eine sehr willkommene Gabe seyn, und ebenso jedem Besizer der ständischen Verhandlungen, welche häufig ohne Rückblick auf die Grundgesetze nicht verstanden werden können. Sie hilft einem sehr wesentlichen Bedürfnisse ab. „Man findet hier“ — lautet eine Stelle der Vorrede — „beisammen, was man sonst nicht nur an allzuviel Orten zerstreut, sondern überdies, wenigstens was die mitgetheilten ältern theils niemals im Druck erschienenen, theils äußerst selten gewordenen Ordnungen betrifft, oft sogar vergeblich suchen mußte. Es dürften wohl nur wenige Privaten oder Staatsbeamte gefunden werden, welche auch nur den größern Theil der hier mitgetheilten Fundamental-Gesetze beisammen besäßen. Und doch darf eine Verfassung, deren Lebensprincip und deren vorzüglichste Wächterin die Öffentlichkeit ist, nicht im Dunkel der Verborgenheit bleiben. Die Verfassung des Großherzogthums aber ist nicht erschöpft durch jene 82 Artikel, aus welchen die Urkunde v. 22. Aug. 1818 besteht. Sie sind, ob schon ihr wesentlichster, doch ihr kleinster Theil. Es dürfen ebendeshalb ihre übrigen Bestandtheile ebensowenig in der Verborgenheit der Archive, oder unter den Papiermassen der öffentlichen Verkündungs-Blätter, die gewöhnlich nur im Besitz amtlicher Stellen und auch da oft nicht in vollständiger Sammlung zu finden sind, begraben bleiben.“

Verhandlungen der Ersten Kammer
der
Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden
im Jahre 1822.
Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Diese Verhandlungen der Ersten Kammer dürfen, wie die Verhandlungen der Zweyten Kammer, von allen Gemeinden angeschafft werden, und sind allen denen, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Großherzogthums Baden näher kennen lernen, unentbehrlich, da alle Gesetzentwürfe durch beide Kammern gehen, und da die gediegenen Reden und Berichte der berühmten Mitglieder der Ersten Kammer ein hohes allgemeines Interesse in Anspruch nehmen.

Bis jetzt ist der Erste Band, aus drei Heften bestehend, und das erste Heft des Zweiten Bandes erschienen, welche vier Hefte die 27 Protokolle samt deren Beilagen, vom 29. März an bis 10. Juli 1822, in 60 $\frac{3}{4}$ eng gedruckten Bogen enthalten, und ungebunden, nach dem für den Verleger festgesetzten Nettopreise zu 2 $\frac{1}{6}$ fr. pr. Bogen, in Karlsruhe 2 fl. 12 fr. baar kosten. Auswärtige zahlen für frankirte Zusendung und Provision an die abliefernde Stelle 1 fr. mehr pr. Bogen.

Bestellung kann bei allen Wohlöbl. Postämtern und in allen Buchhandlungen gemacht werden.

Großherzoglich Badische
Accis- und Ohngeldsordnung
in ihrem gegenwärtigen Umfange.

roh 36 fr., geb. 40 fr., geb. 48 fr.

Der Verfasser, Herr Kreisassessor Regenauer in Durlach, hat die zahlreichen und wesentlichen Aenderungen, welche auf die Accisordnung vom 6. März 1812 gefolgt sind, aus dem Großherzogl. Regierungsblatte, den Kreisanzeigebältern und besondern Ministerialrescripten auf das sachkenntlichste gesammelt, und hiernach diese vollständige korrekte Ausgabe veranstaltet. Ueberall, wo die ursprünglichen Bestimmungen nicht mehr existiren, findet man die Verordnung oder das Rescript angegeben, wodurch der jezige Bestand beschloffen wurde; diese Gründlichkeit gewährt allen denen eine große Erleichterung, deren Standpunkt eine genauere Kenntniß der Accis- und Ohngeldsordnung zum Bedürfniß macht.

Die für den praktischen Gebrauch, sowohl des Erhebungspersonals, als der Abgabepflichtigen, getroffenen Eintheilung spricht sich in folgender Inhaltsanzeige so einfach als zweckmäßig aus: I. Einleitung. II. Konsumtionsaccise: 1. Kap. Weinaccis und Ohngeld. 2. Kap. Biermalzaccis und Ohngeld. 3. Kap. Essigaccis. 4. Kap. Abgabe vom Brandtwein: 1) Brandtweinaccis und Ohngeld. 2) Brandtweinkesselgeld. 5. Kap. Schachtwiehaccis. III. Immobilien- und Erbschaftsaccise. 1. Kap. Verkaufs- oder Immobilienaccise. 2. Kap. Erbschaftsaccise. — Hierauf folgen 16 Beilagen, welche die Geschäftsformularien und Erläuterungen dazu enthalten.

Ueber einige Mittel zu kräftiger
Beförderung höherer Bildung bei Landpredigern und Landschullehrern.

Eine Synodalrede

von

Ehr. Fr. Mylius,

Pfarrer.

broch. 12 fr.

Es wird darin der Wahrheit gemäß, das literarische Elend der allermeisten Landgeistlichen und Landschullehrer Deutschlands, ihre Verlassenheit in Absicht der Hülfsmittel zu nachdrücklicher Beförderung ihres wissenschaftlichen Fortschreitens geschildert, und dann gezeigt, wie diesem, der höhern Nuzbarkeit und Achtungswürdigkeit des für das Wohl der Menschheit so höchst wichtigen Prediger- und Schullehrer-Standes, so sehr nachtheiligen Uebel, auf eine leichte und unsehlbare Art abgeholfen werden könne.

Zusammenstellung des griechischen regelmäßigen Verbums

nach **B u t t m a n n**,

von

Karl Kärcher,

Pfarrer in Ruppurr.

8. 45 fr.

Der Hauptzweck, welchen der Verfasser dieser Schrift sich vorsezte, war möglichst klare und deutliche Zerlegung der nöthigen Vorbegriffe zur Erlernung des Verbums, und anschauliche Entwicklung des Verbums selbst. Das wirklich oder scheinbar Schwankende in andern Grammatiken ist hier zur Bestimmtheit und Sicherheit geführt. Das Eigenthümliche dieser Schrift ist die Abwandlung der verschiedenen Arten des regelmäßigen Verbums nach den Temporibus, die jedem Tempus vorausgeschickte Regel seiner Bildung und Ableitung, und nach jedem Tempus die Verschiedenheit der Dialecte. Eingefügt ist eine kleine Abhandlung, mehr für den Lehrer als den Schüler; und eingestreut sind einige Bemerkungen, die denjenigen gewiß nicht unwillkommen seyn werden, die mit den neuern Forschungen der Griechischen Sprache bekannt sind.

Geognostische Verhältnisse der Gegend um Dürheim.

Zur Beurtheilung des daselbst mit dem glücklichsten Erfolge erbrochenen Salzlagers. Mit einer historischen Einleitung; dargestellt von **E. J. Selb**, großherzogl. Badischem Oberberggrathe.

broch. 12 fr.

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für konstitutionelle Staaten.

Herausgegeben von

J. G. Fr. Frech,

Großherzogl. Badischem Regierungsrathe,

und

J. B. Kapferer,

Doctor der Rechte und Großherzogl. Bad. Hofgerichts-Rathe.

broch. 30 fr.

Von 1823 an erscheint in monatlichen Heften

M a g a z i n

für die neuesten Erfahrungen, Entdeckungen und Berichtigungen im Gebiete der Pharmacie, mit Hinsicht auf physiologische Prüfung und praktisch bewährte Anwendbarkeit der Heilmittel, vorzüglich neuentdeckter Arzneistoffe in der Therapie.

Herausgegeben von

Dr. Georg Friedrich Hänle,

Apotheker in Lahe, verschiedener naturforschender Gesellschaften, und pharmaceutischen Vereine correspondirendem u. resp. Ehrenmitgliede.

Der Preis des Bandes von drei Heften, die nicht getrennt werden, ist höchstens 3 fl. rhein. oder 1 Thlr. 16 gr. Alle Buchhandlungen und Postämter werden ersucht, Bestellungen anzunehmen, und an die Verlagshandlung zu befördern.

Literarische Privat-Anzeigen werden von Zeit zu Zeit in besondern Beilagen angeheftet, und mit 4 1/2 fr. oder 1 gr. für die Zeile berechnet.

Karlsruhe, den 1. August 1822.

Gottlieb Braun.